



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 32/Jahrgang 2022

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
-Referat I.4 - Presse und Medien-
Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister

31.10.2022

Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzung gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO

Die an Herrn Edilson Celaj

– derzeit unbekanntes Aufenthalts –

gerichtete Inverzugsetzung vom 27.10.2022 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Inverzugsetzung gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Diese kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr – Sozialamt – Unterhaltsvorschusskasse – Friedrichstr. 12 in 45468 Mülheim an der Ruhr - Zimmer 417 - zum Az. 51-UVK / P 387 / 98 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Brinkmann

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn FLORIAN KIRSTE, UNBEKANNT, 99999 UNBEKANNT unter Aktenzeichen 33-1.11 / KI-FK963 am 27.10.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr,

Löhstr. 22-26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Kabashaj

**Öffentliche Zustellung
einer Inverzugsetzung gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO**

Die an Herrn Kwame Owusu Ansah

– derzeit unbekanntem Aufenthaltes –

gerichtete Inverzugsetzung vom 27.10.2020 kann nicht zugestellt werden bzw. ist bis heute ohne Zustellnachweis, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Inverzugsetzung gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Diese kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr – Sozialamt – Unterhaltsvorschusskasse – Friedrichstr. 12 in 45468 Mülheim an der Ruhr - Zimmer 417 - zum Az. 51-UVK / O 412 / 98 eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Brinkmann

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn CHRISTIAN MARIAN KWIATKOWSKI, UNBEKANNT, 99999 UNBEKANNT unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-CK82 am 25.10.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2022

Oberbürgermeister
I.A.
Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn COSMIN-IOAN GABOR, UNBEKANNT, 99999 UNBEKANNT unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-AJ530 am 25.10.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2022

Oberbürgermeister

I.A.

Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn ABDULLAH IBRAHIM M BO JWAIAD, UNBEKANNT, 99999 UNBEKANNT unter Aktenzeichen 33-1.11 / DU-AB104 am 25.10.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2022

Der Oberbürgermeister

I.A.

Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Tim David Wilhelmy, Wildstr. 17, 47057 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3/006375453/44 am 25.10.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.10.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Knappen

Öffentliche Zustellung des Gewerbesteuerbescheides für 2019 und 2020

Der Gewerbesteuerbescheid für 2019 und 2020 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/ 2106216000001 für die Daucom GmbH kann nicht zugestellt werden, weil deren Anschrift und die des gesetzlichen Vertreters, Herrn Urs Rothen unbekannt sind.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Der Bescheid kann von den Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Zimmer B.211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Fox

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Frau ANGELIKA BAUMERS, Anschrift unbekannt, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-O35 am 25.10.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsver-

luste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Kabashaj

Öffentliche Zustellung der Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO

Die an Jürgen Giebel, geb. am 17.05.1968, Aufenthalt derzeit unbekannt, gerichtete Überleitungsanzeige vom 19.10.22 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2022
Der Oberbürgermeister

I.A.
Giese

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn ERDAL ALPEN, IM BECKERFELDE 16, 45475 MÜLHEIM AN DER RUHR unter Aktenzeichen 33-1.02 / AC-EA5858 am 24.10.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn ERDAL ALPEN, IM BECKERFELDE 16, 45475 MÜLHEIM AN DER RUHR unter Aktenzeichen 33-1.02 / AC-ER58 am 24.10.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Kabashaj

Öffentliche Zustellung der Sicherstellungsinformation

Die an nachstehend aufgeführte Empfängerin gerichtete Sicherstellungsinformation kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz der Empfängerin nicht bekannt ist:

Name: Amina Kottmann
Geburtsdatum/-ort: 07.07.1998 in Osnabrück
Letzte bekannte Anschrift: Wilhelm-Wolf-Str.38, 49170 Hagen a.t.W.
Aktenzeichen: : 32-13.14/214001840
Datum der Sicherstellungsinformation: 18.10.2022
Sicherstellungsinformation vom 18.10.2022 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Sicherstellungsinformation vom 11.08.2022 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C 303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Meier

Öffentliche Zustellung der Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführte Empfängerin gerichtete Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz der Empfängerin nicht bekannt ist:

Name: Jaqueline Möller
Geburtsdatum/-ort: 05.09.1989 in Essen
Letzte bekannte Anschrift: Gutenbergstr.2 44866 Bochum
Aktenzeichen: 32-13.14/214002068
Datum der Ordnungsverfügung: 20.10.2022

Die Ordnungsverfügung vom 20.10.2022 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 20.10.2022 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C 303, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.10.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Meier

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Zukdija Hasanovic, Prijedovska bv. 81, BIH-78260 SENSKI MOST, unter dem Aktenzeichen 32-3/006375347/64 am 19.09.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 19.09.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.10.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Kowalski

Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der Uwe Weinert, zuletzt wohnhaft gewesen in Straßburger Allee 63, 45481 Mülheim an der Ruhr zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 21.10.2022 (Aktenzeichen: 57-21/53034/07) konnte

nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.
Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.
Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstr. 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, Zimmer 215, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.10.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Ostermann

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Frau SUZANA VOH-OKOLIC, SCHWEIZ 0, 0000 SCHWEIZ unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-SU67 am 19.10.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.10.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Kowalski

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn MAREK ANDRZEJ BAYER, UNBEKANNT, 99999 UNBEKANNT unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ488 am 19.10.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung

bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.“

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn DARKO AZIROVIC, UNBEKANNT, 99999 UNBEKANNT unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ992 am 18.10.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn ILIE-DAMARIS NICOLIN, UNBEKANNT 0, 00000 UNBEKANNT unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AJ473 am 18.10.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn RAFAEL VILLELA DE ANDRADE, PORTUGAL, 00000 PORTUGAL unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AQ590 am 18.10.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn RAFAEL VILLELA DE ANDRADE, PORTUGAL, 00000 PORTUGAL unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-AQ590 am 18.10.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides

Der Gewerbesteuerbescheid für die Veranlagungsjahre 2011 bis 2014 vom 09.09.2022 mit dem Aktenzeichen 24-5.1/2130209000009 für die Mülheim Casino 777 GmbH kann weder an die Steuerpflichtige noch an den Geschäftsführer zugestellt werden, weil keine aktuellen Anschriften bekannt sind.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B. 212, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 05.10.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Freyer

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Ramazan Alliu, Essener Str. 96, 46236 Bottrop, unter dem Aktenzeichen 32-3/006372702/24 am 08.08.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 08.08.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.10.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Backmann